



(Fassung 21. September 2022)

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat

der

HENKEL AG & Co. KGaA

1. Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, von denen acht durch die Hauptversammlung und acht durch die Arbeitnehmer:innen nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Die gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterquote sollen von der Seite der Anteilseigner:innen und der Seite der Arbeitnehmer:innen getrennt erfüllt werden. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium.
- (3) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Gegenüber einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA rechtsformbedingt eingeschränkte Kontroll- und Mitwirkungsrechte; so hat er keine Personalkompetenz und keine Kompetenz zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften.

Der Aufsichtsrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung des Unternehmens
 - Einberufung der Hauptversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert
 - Erteilung des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Abschluss prüft (Prüfungsgesellschaft)
 - Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns
 - Erstellen eines Berichts über seine Tätigkeit bzw. die Tätigkeit seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr an die Hauptversammlung
 - Verabschiedung von Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung
 - Erstellen des Vergütungsberichts i.S.v § 162 AktG gemeinsam mit dem Vorstand
 - Genehmigung von Geschäften mit nahestehenden Personen i.S.v. § 111b AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat orientiert sich – unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen und sich aus der Satzung ergebenden Besonderheiten – an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
 - (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat in geeigneter Form offenzulegen. Wesentliche und nicht nur

vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Entsprechendes gilt für Aufträge an Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist, es sei denn, die dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats mittelbar zuzurechnende Vergütung sei geringfügig oder im Vergleich zur satzungsgemäßen Vergütung als Aufsichtsratsmitglied von unwesentlicher Bedeutung.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und die Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

2. Vorsitzende/-r, Stellvertreter:in

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter:in.
- (2) Die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz sowie aus dieser Geschäftsordnung. Insbesondere obliegen ihm/ihr
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats;
 - Unterzeichnung der Niederschrift;
 - Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen für den Aufsichtsrat.

3. Information des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance.
- (2) Werden Berichte oder Auskünfte durch den Vorstand außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegeben, so sind sie dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erstatten, der/die die übrigen Mitglieder unterrichtet.
- (3) Unbeschadet des Auskunftsanspruchs der Mitglieder des Prüfungsausschusses i.S.v. § 107 Absatz 4 Satz 4 AktG werden eventuelle zusätzliche Auskunftsersuchen des

Aufsichtsrats oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats über den/die Vorsitzende/-n des Aufsichtsrats dem Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzende/-n, zugeleitet.

4. Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören je drei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen und der Arbeitnehmervertreter:innen des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie sein/ihr Stellvertreter werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen gewählt. Der/Die Vorsitzende soll über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und/oder auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Er/Sie soll unabhängig von der Gesellschaft, deren Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein. Auch soll er/sie kein ehemaliges Mitglied des Vorstands sein. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz innehaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Gewinnverwendung sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl der Prüfungsgesellschaft vor. Hierzu soll der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über die Billigung der Abschlüsse beschlossen werden soll, zu einer Sitzung zusammentreten; die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss erörtert die unterjährigen Finanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand und die betreffenden Prüfungsberichte mit den verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft, sofern die unterjährigen Finanzberichte einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.
- (4) Im Rahmen der Vorbereitung der Unterbreitung des Wahlvorschlags für die Prüfungsgesellschaft befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Frage der Unabhängigkeit der Prüfungsgesellschaft, der Qualität der Abschlussprüfung und den von der Prüfungsgesellschaft zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Prüfungsgesellschaft, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Auch befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Compliance.
- (5) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit dem Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne von § 111a AktG (Related Party Transactions) und ist zuständig für die Erteilung der nach § 111b AktG erforderlichen Zustimmung zu solchen Geschäften.

5. Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Anteilseignervertreter:innen an, die auf Vorschlag der Anteilseignervertreter:innen gewählt werden. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter:innen) vor. Hierzu identifiziert er unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Zielsetzungen für seine Zusammensetzung Personen, die seiner Meinung nach als Kandidat:innen besonders geeignet sind und schlägt diese dem Aufsichtsrat vor.

6. Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden vorzubereiten. Er/Sie beruft die Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand kann schriftlich, per Telefax oder fernmündlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Falle muss die Sitzung des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten für schon anberaumte Sitzungen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden gestellt werden. Werden mit der Begründung besonderer Dringlichkeit Anträge auf die Aufnahme in die Tagesordnung mit kürzerer Frist gestellt, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Aufnahme. Bei Stellung entsprechender Anträge wird die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung von dem/der Vorsitzenden festgestellt.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen nur Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Werden die verantwortlichen Prüfungspartner:innen der Prüfungsgesellschaft als Sachverständige zu Sitzungen zugezogen, nehmen die Mitglieder des Vorstands insoweit nicht an der Sitzung teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet ihre Teilnahme für erforderlich.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; die zweite Stimme kann ebenfalls nach Abs. 5 Satz 3 schriftlich abgegeben werden.
- (7) Ein Beschluss, dessen Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (8) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, in Textform oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die von dem/der Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist an alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (10) Protokolle über Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufgenommen.

7. Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.